

Das neue schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen,

Das soeben abgeschlossen worden ist, hat folgenden Wortlaut:

A. Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für:

1. Kohle (Ruhr-Produkte) 50,000 Tonnen monatlich, gemäß dem Vertrag, der in Basel am 9. Mai 1919 zwischen der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft in Mülheim an der Ruhr und der schweizerischen Kohlenengrossenschaft in Basel abgeschlossen worden ist.

2. Linksrheinische Braunkohlenbriketts, 12,000 Tonnen monatlich, unter der Voraussetzung, daß die alliierten und assoziierten Regierungen die Beförderung ermöglichen. Deutschland wird, soweit es die Verhältnisse, insbesondere die Benutzung des Rheins und der rechtsrheinischen Bahnen gestatten, alles irgend Mögliche tun, um über die oben angegebene Menge hinaus Ausfuhrbewilligungen für Kohle zu erteilen.

Es wird in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz mit Kohle zu versorgen, das Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

3. Eisen und Stahl. Deutschland verpflichtet sich, den schweizerischen Wünschen bezüglich Versorgung mit Eisen und Stahl insbesondere durch Erteilung der Ausfuhrbewilligungen im Rahmen der Möglichkeit nachzukommen.

4. Kalisalz, 20- oder 30%iges, 250 Wagen monatlich.

5. Thomasmehl, 125 Wagen monatlich.

6. Rohrzucker, als Ersatz für aus der Schweiz zu beziehende Kondensmilch und Schokolade, für die Dauer des Abkommens 250 Wagen.

B. Die Schweiz erteilt Ausfuhrbewilligungen über:

1. Milcherzeugnisse, 50 Wagen monatlich.

2. Frischmilch, Belieferung nach Möglichkeit in bisherigem Umfange.

3. Vollreis, 25 Wagen monatlich.

4. Schokoladen- oder Kakapulver, 15 Wagen monatlich.

5. Frucht- und andere Konserven (Fleischkonserven ausgeschlossen), 70 Wagen monatlich.

6. Rindvieh, für die Dauer des Abkommens, nach Möglichkeit bis zu 5000 Stück.

7. Ziegen, für die Dauer des Abkommens, 2500 Stück. Rindvieh und Ziegen sind vorgesehen für Lieferung im Herbst (beginnend Ende August 1919).

C. Die vorgesehenen Austauschmengen verstehen sich per Wagen von je netto 10,000 Kilogramm.

Die beiden vertragsschließenden Teile sichern sich möglichst rasche und reibungsfreie Erledigung bei Erteilung der Ausfuhrbewilligungen zu. Sollte durch Verzögerung eine

Stockung in der Ausfuhr eintreten, so ist der dadurch betroffene Vertragsteil berechtigt, seinerseits mit seinen Lieferungen nach vorgängiger Anzeige entsprechend zurückzuhalten.

D. Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft vom 1. Juni bis 30. November 1919, doch hat jeder Teil das Recht, mit einmonatiger Frist jederzeit zu kündigen.

Dieses Abkommen wird in zwei Exemplaren ausfertigt und von den Delegierten des Deutschen Reiches und des schweizerischen Bundesrates unterzeichnet. Es unterliegt der Ratifikation durch die beidseitigen Regierungen.

* * *

ag. An Stelle des für einige Tage von Bern abwesenden Bundesrats Schultze machte der Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartements den Vertretern der Presse Mitteilungen über das Abkommen. Entgegen dem aus Produzentenkreisen geäußerten Wunsch verzichtete der Bundesrat unter anderem auch mit Rücksicht auf die Konsumenteninteressen auf die Bösung der Absatzfragen (Aufhebung der Einfuhrverbote in Deutschland usw.) und beschränkte sich in dem neuen Abkommen einzig auf die Regelung der Frage, welche Waren Deutschland der Schweiz liefert und welche Waren umgekehrt an Deutschland abzugeben sind. Als Voraussetzung verlangte der Bundesrat von allem Anfang an dagegen die Aufhebung der Durchfuhrverbote durch Deutschland, welcher Forderung Deutschland bekanntlich vor einiger Zeit Rechnung getragen hat. Die Schweiz verlangte von Deutschland in der Hauptsache Kohlen, Kunstdünger und sodann auch Eisen und Stahl, wobei der Bundesrat im Hinblick auf die Bezugsmöglichkeiten aus Frankreich weniger Gewicht auf die letzteren Artikel legte. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, weil Deutschland selber unter Mangel an den Waren leidet, deren die Schweiz bedarf.

Im Gegensatz zu dem im Januar abgelaufenen alten Abkommen, das Deutschland nur verpflichtete, die nötige Ausfuhrerlaubnis zu erteilen, wurde in dem neuen Vertrag eine eigentliche Lieferungsverpflichtung stipuliert mit dem einzigen Vorbehalt der Force majeure. Schwierigkeiten ergaben sich auch bei der Festsetzung der Preise, insbesondere für die Kohlen, in welchem Punkte Deutschland erst im Hinblick auf die belgische Konkurrenz einlenkte. Die Schweiz verlangte nur erstklassige Kohlenarten, da minderwertiges Material in genügendem Maße schon zur Verfügung steht. Die erlangten 50,000 Tonnen Kohle verteilen sich wie folgt: 30,000 Tonnen zu Gießereizwecken geeigneter Ruhr-Großkohle zum Preise von Fr. 110 gegenüber Fr. 200 im alten Abkommen, was einer Monatsausgabe von 3,3 Millionen gegenüber 6 Millionen entspricht; 7500 Tonnen Ruhrgas-Förderkohle zum Preise von 93 statt wie bisher 183 Fr., womit die Monatsausgabe um Fr. 1,672,500 auf Fr. 697,500 zurückgeht; 7500 Tonnen Gas-Stückkohle und Gasnüsse zum Preise von Fr. 96 statt bisher Fr. 186 mit einer Monatsausgabe von

Fr. 720,000 statt wie früher Fr. 1,395,000 und 5000 Tonnen Maschinenkohle für Fr. 93 statt Fr. 183 mit einer Monatsausgabe von Fr. 465,000 statt Fr. 915,000. Nach dem alten Abkommen betrug die Monatsausgabe für die 50,000 Tonnen Fr. 9,982,500, während sie nun nach dem neuen Abkommen noch Fr. 5,182,500 beträgt und sich somit eine Preisdifferenz zugunsten der Schweiz von 4,8 Millionen Franken ergibt. Mit der Fracht kommt die Tonne Kohle franko Schweizergrenze auf Fr. 123 bis Fr. 140, während vergleichsweise die französische Saarkohle auf Fr. 120 zu stehen kommt, wobei aber zu beachten ist, daß es sich um einen Mittelpreis für gute und schlechte Sorten handelt. Die deutsche Kohle kommt jedenfalls gegenüber der belgischen, englischen und amerikanischen Kohle infolge der geringeren Frachtspeisen billiger zu stehen.

Was die Lieferung von Eisen und Stahl betrifft, so wurde im Abkommen auf Wunsch der Interessenten kein bestimmtes Quantum festgesetzt, um angesichts des Rückgangs der Preise auf dem Weltmarkt die freie Konkurrenz voll ausnützen zu können. Was die Lieferung von Rohrzucker betrifft, so legte die Schweiz darauf ein gewisses Gewicht, um die Zuderfabrik Narberg weiter beschäftigen zu können.

Die wichtigste schweizerische Gegenlieferung besteht in der Sendung von 50 Wagen Milcherzeugnissen pro Monat, wobei es sich vor allem um Kondensmilch und Kräuter- und Magerkäse und nur eventuell um drei bis fünf Wagen Fettkäse handelt. Nach den Berechnungen des eidgenössischen Ernährungsamtes entsprechen die 50 Wagen Milchprodukte 125 Wagen Vollmilch, das heißt in sechs Monaten 750 Wagen, gleich zwei Liter pro Kopf der Bevölkerung in den ganzen sechs Monaten oder 10 Gramm pro Tag. Der Bundesrat war einstimmig der Meinung, daß dieses Opfer von 10 Gramm pro Tag der Bevölkerung zugemutet werden kann mit Rücksicht darauf, daß die von Deutschland dagegen geleistete Kompensation an Kunstdünger für die Hebung der schweizerischen landwirtschaftlichen Produktion von außerordentlichem Wert ist. Das Opfer erscheint auch darum nicht so erheblich, weil die Aufhebung der Käserationierung unmittelbar bevorsteht.

Was die Viehlieferungen an Deutschland betrifft, so verlangte dieses ursprünglich 15,000 Stück. Der Bundesrat erklärte sich aber nur bereit, im Maximum insgesamt 5000 Stück zu liefern und nur unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse es der Schweiz gestatten werden, überhaupt Vieh noch abzugeben.

Die schweizerischen Lieferungen an den genannten Waren werden nur erfolgen im Verhältnis zu den Wareneingängen aus Deutschland. Sollte Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, so wird auch die schweizerische Ausfuhr eingestellt werden.